



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan SE: Freiwillige Vorsorge für Selbständigerwerbende

Verabschiedet am

25.03.2024

Gültig ab dem

01.01.2025

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1
Leistungen bei Pensionierung	1
Art. 5 Altersleistungen	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen im Todesfall	2
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen bei Invalidität	3
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15 Beitragsbefreiung	3
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	4
Finanzierung	4
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	4
Art. 19 Beitragssätze	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 21 Massgebender Text	5
Art. 22 Inkrafttreten	5
Anhang	6
Art. 1 Umwandlungssätze	6
Art. 2 Beitragssätze	6
Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben	7

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

- Selbstständig-
erwerbende ¹ In diesem Vorsorgeplan werden Selbständigerwerbende versichert, welche von Art. 44 BVG Gebrauch machen.
- Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer ² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Art. 1j Abs. 1 lit. a und e BVV 2 der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich zu den gleichen Bedingungen wie Selbständigerwerbende freiwillig versichern lassen.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

- ¹ Die Vorsorge beginnt grundsätzlich mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung. Der Vorsorgebeginn kann rückwirkend frühestens auf Anfang desjenigen Monats gesetzt werden, in welchem die Anmeldung einging.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

- Lohn gemäss Art. 8 BVG ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.
- Lohnmaximum
gemäss UVG ² Auf Verlangen der versicherten Person kann jener Teil des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens versichert werden, welcher zwischen dem Höchstlohn gemäss Art. 8 BVG und dem jeweils gültigen Lohnmaximum gemäss UVG liegt.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Der Anspruch auf Altersleistungen richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

- Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
- Scheidungs-
verfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei vollständiger Pensionierung wird das gesamte Zusatzkontoguthaben in Kapitalform ausbezahlt. Bei Teilpensionierung erfolgt die Auszahlung im Umfang der Höhe des Pensionierungsgrads.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

Ganze Invalidenrente	¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssätzen.
Hochgerechnetes Alterskontoguthaben	² Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht: <ul style="list-style-type: none">a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

Anspruch	¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.
Gegenstand	² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes: <ul style="list-style-type: none">a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geöfnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.
Anpassung des versicherten Lohns	³ Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.
Beginn	⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem BVG-Referenzalter eintritt.

Höhe

⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende

⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit aus einem neuen Grund ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

Art. 19 Beitragssätze

¹ Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 21 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 25.03.2024 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan SE, gültig ab dem 01.01.2024.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze ¹ Die Umwandlungssätze bestimmen sich gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach Art des umzuwandelnden Guthabens:

Alter bei Pensionierung	Obligatorisches Guthaben	Überobligatorisches Guthaben
BVG-Referenzalter minus 7 Jahre	5.05 %	4.30 %
BVG-Referenzalter minus 6 Jahre	5.30 %	4.40 %
BVG-Referenzalter minus 5 Jahre	5.55 %	4.50 %
BVG-Referenzalter minus 4 Jahre	5.80 %	4.60 %
BVG-Referenzalter minus 3 Jahre	6.05 %	4.70 %
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre	6.30 %	4.80 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr	6.55 %	4.90 %
BVG-Referenzalter	6.80 %	5.00 %
BVG-Referenzalter plus 1 Jahr	6.90 %	5.10 %
BVG-Referenzalter plus 2 Jahre	7.00 %	5.20 %
BVG-Referenzalter plus 3 Jahre	7.10 %	5.30 %
BVG-Referenzalter plus 4 Jahre	7.20 %	5.40 %
BVG-Referenzalter plus 5 Jahre	7.30 %	5.50 %
BVG-Referenzalter plus 6 Jahre	7.40 %	5.60 %

Alter bei Pensionierung ² Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal
18 – 24	0.0 %	2.0 %	2.0 %
25 – 34	7.0 %	2.0 %	9.0 %
35 – 44	10.0 %	2.0 %	12.0 %
45 – 54	15.0 %	4.0 %	19.0 %
55 – RA *	18.0 %	4.0 %	22.0 %
RA * – 70	0.0 %	0.0 %	0.0 %

* RA = BVG-Referenzalter

Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Art. 3**Maximales Alterskontoguthaben**

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24